

Offener Brief an die  
Senatorin für Justiz und Verfassung  
Dr. Claudia Schilling  
Richtweg 16-22  
28195 Bremen

Bremerhaven, 18.9.2021

Sehr geehrte Frau Senatorin Dr. Schilling,

am 3.6.2021 hatten wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Deponie Grauer Wall (2012) unseren Recherchen nach gegen geltende Umweltgesetze verstößt.

Herr B [REDACTED] aus der Bremer Genehmigungsbehörde, der nachweislich seit 2010 in rechtliche Fragen des Deponiebetriebs involviert ist, schreibt der BIKEG nun am 31.8.2021 auf unsere wiederholten Nachfragen:

*"In dem offenen Brief geht es unter anderem um Fragen, die die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses geltende Rechtslage betreffen. Um die dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegende rechtlichen Argumente bewerten zu können, muss zunächst die zum damaligen Zeitpunkt geltende Rechtslage aufgearbeitet werden. Das ist sehr zeitaufwändig. Ich bitte deshalb um Verständnis, dass Sie die Antworten auf Ihre Fragen erst in einigen Monaten voraussichtlich zum Jahreswechsel bekommen können."*

Es ist unverständlich, warum die Umweltbehörde angeblich weitere Monate braucht, die Rechtslage ihrer eigenen Genehmigung zu überprüfen.

Hinzukommt, dass am 9.9.2019 der Anwalt der BIKEG die Staatsanwaltschaft in Bremen um die Aufnahme von Ermittlungen wegen des Verdachts der Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB bat. Der Oberstaatsanwalt stellte die Ermittlungen mit dem Verweis auf den 2012 ergangenen Planfeststellungsbeschluss ein, ohne auf die konkreten Hinweise der BIKEG einzugehen, die ihm mehrfach ausführlich und anhand von Skizzen, Untersuchungen und Zitaten aus den Planungsunterlagen durch unseren Anwalt zur Kenntnis gebracht wurden.

Zeigt sich nun, dass das Hauptargument des Staatsanwaltes für die Einstellung der Ermittlungen, nämlich der Planfeststellungsbeschluss, offenbar nicht rechtlich geklärt ist?

Wir möchten Sie erneut bitten, die für uns nicht nachvollziehbare Einstellung der Ermittlungen wegen Gewässerverunreinigung nach § 324 StGB durch die Staatsanwaltschaft, zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der BIKEG